

Daß

heutige englische Verfassungs-

und

Verwaltungsrecht

von

Dr. Rudolph Gneist,

Professor der Rechte.

I. Theil: Die königliche Prærogative. Die Aemter.

Berlin 1857.

Verlag von Julius Springer.

Englische und französische Uebersetzung wird vorbehalten.



Professor Dr. Gneist

133
21

Geschichte

und

heutige Gestalt der Aemter in England

mit Einschluß

des Heeres, der Gerichte, der Kirche, des Hofstaats

von

Dr. Rudolph Gneist.



Berlin 1857.

Verlag von Julius Springer.

X. J. J.
Englische und französische Uebersetzung wird vorbehalten.

A

Der wirkliche Staat in seiner Einheit und Rechtscontinuität ist der Boden, auf dem eine Versöhnung der Gegensätze möglich ist, welche seit einem Menschenalter Deutschland bewegen. Nicht zu hoffen ist sie freilich, so lange die Meinung herrscht, daß unsere Staats- und Rechtsentwicklung seit Jahrhunderten sich auf Irrwegen befinde. Wo solche Vorstellungen als Grundzug durch philosophische, juristische und theologische Schulen hindurchgehen, ist noch immer ein nervöser Zustand der Nation vorhanden, in welchem die objective Anschauung vom Staate verloren geht. Sie wieder zu gewinnen wirkt das Leben einer Staatsverfassung stärker als die Wissenschaft; doch ist die Vergleichung eines fremden Staats stets ein Hülfsmittel. Die Universalität des deutschen Geistes liebt ohnehin stetige Vergleichen mit fremden Nationen. Nachdem das französische Staatswesen aufgehört hat das muster-gültige Vorbild zu sein, tritt stärker als jemals England für uns in den Vordergrund.

Es giebt aber keine Darstellung des heutigen englischen Staatsrechts. Die Gründe, aus welchen eine solche auch in England fehlt, beruhen auf einem Zusammentreffen vieler Umstände, die im Verlaufe dieser Schrift hervortreten werden. Ein Hauptgrund ist, weil durch die Interpolation von Blackstone's Commentaries kein heutiges englisches Staatsrecht entstehen kann. Wo die vollständigen Zusammenhänge mit der Vergangenheit fehlen, fehlen sie auch für die Zukunft. So tüchtige Verfassungsgeschichten England hat, — ich erinnere unter vielen an die besonnenen und zuverlässigen Darstellungen Hallam's, — so geben sie doch wesentlich nur die eine Seite des Staatslebens, die Verfassung, nicht die Verwaltung, noch

weniger das Lebendige Zueinandergreifen beider. Die englische Constitutional History ist eine Geschichte des King in Parliament; eine Geschichte des „King in Council“ zu schreiben hat noch Niemand unternommen, obgleich Vorarbeiten dazu vorhanden sind. „Es ist bemerkenswerth“ sagt Sir H. Nicolas „daß während das Gesezes- und gemeine Gewohnheits-Recht des Landes durch mehre der gelehrtesten Schriftsteller erläutert ist, der Ursprung, die Geschichte und die Pflichten mehrer der höchsten Kronämter verhältnißmäßig vernachlässigt sind. — Auch sind die Weglassungen Coke's, Blackstone's und anderer Juristen bei diesem Gegenstand durch keinen anderen Schriftsteller ergänzt.“ Der gelehrte Herausgeber der Staatsrathsprotokolle liefert selbst zur Ergänzung dieses Mangels Aphorismen über die Geschichte des Staatssekretärs, des Großen Siegels und des königlichen Kämmerers (Sir H. Nicolas Proceedings and Ordinances of the Privy Council Band VI. S. XCVII. — CCXXIV). Sir Francis Palgrave giebt pikante Gesichtspunkte für die Stellung des Staatsraths im Mittelalter. Eine unschätzbare ältere Vorarbeit ist Madox's Geschichte des Schatzamts. Vielfältiges Material enthalten die neueren Ausgaben der Record-Commission. Trotz dem bestehen noch Hindernisse. „Ein ernstes Hinderniß war bisher namentlich der traurige Zustand der öffentlichen Records, ohne deren sorgfältige Ordnung und Catalogisirung eine Geschichte der alten Aemter und ein völliges Verständniß der Maschinerie unserer Verfassung unmöglich ist.“ (Nicolas VI. p. XCV. XCVI.)

Es bedarf daher für eine Darstellung des heutigen englischen Staatsrechts erst der harten Vorarbeit einer Skizzirung der Geschichte des englischen Beamtenwesens, welche in dem ersten Theile dieser Schrift versucht ist. Schon durch die Zergliederung des normannischen Verwaltungsrechts erhält die Verfassungsgeschichte eine andere Gestalt, in der die Hauptpunkte sich zu einer rechtlichen Einheit gruppiren. In manchen Partien gleicht eine solche Arbeit freilich dem Weg durch einen Urwald, und darf schon deshalb eine besondere Rücksicht beanspruchen, da die Berichtigung der Einzelheiten leichter ist als die erste Anlage. Da sie hier nur Vorarbeit sein soll, habe ich den verwickelten Apparat der Belagstellen weggelassen, um möglichst klar den Zusammenhang des Ganzen zu gewinnen. Nur auf besondere Veranlassung und bei auffallenden Sätzen sind einzelne Citate beigelegt, sparsam und mit Rücksicht auf den Kreis der Hülfsmittel, welche die hiesige königliche Bibliothek